

16./X. 1916

* Verbot der Gräberbeleuchtung zu Allerheiligen. Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, wodurch wie im Vorjahre mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, bei dem Verbräuche der vorhandenen Fettstoffe die größte Sparjamkeit walten zu lassen, die insbesondere um Allerheiligen sowie an anderen Erinnerungstagen übliche Beleuchtung von Begräbnisstätten bis auf weiteres verboten wird. Auf Uebertretungen dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGVl. Nr. 96, Anwendung. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.